

Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Satzung Gemeinnützigkeit kom. Sportstätten	Gemeinderat 03.06.2004	Amtsblatt 17.06.2004	01.01.2004

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Ditfurt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kommunalen Sportstätten

- Turnhalle, Thekendorfer Weg in 06484 Ditfurt und
- Sportplatz, an der Kreisstraße K 2360 in 06484 Ditfurt

verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kommunalen Sportstätten ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Erneuerung der Sportanlagen und –einrichtungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die kommunalen Sportstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Sportstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Ditfurt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Ditfurt, 07.06.2004

gez. R. Jüngst
Bürgermeisterin